

Organisationsreglement

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf die Vereinsstatuten von 29.04.2023

2. Bestandteile des Reglements

Integrierte Bestandteile dieses Reglements sind folgende Anhänge:

- a) Organigramm des Vereins
- b) Kompetenzmatrix (Mitgliederversammlung / Vorstand / Geschäftsführung)
- c) Stellenbeschreibung Geschäftsführung
- d) Mitgliederreglement
- e) Reglement «Wissenschaftskommission (WiKo)»
- f) Reglement «Ombudsstelle»
- g) Reglement «Rekurskommission»

3. Der Vorstand (VS) und die Geschäftsführung (GF)

Der VS konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied übernimmt die Verantwortung für ein Ressort.

Der VS führt die Geschäfte des Vereins, soweit er diese der GF nicht übertragen hat. Er kann nach Massnahme dieses Reglements und der integrierten Kompetenzmatrix einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

Ein Mitglied des VS oder die GF berufen die Sitzungen des VS ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine VS-Sitzung findet normalerweise einmal pro Monat statt.

Die GF und bei Bedarf weitere Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom VS in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

Jedes Mitglied des VS kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Die GF wird durch den Vorstand gewählt.

Die GF informiert den Vorstand regelmässig über den allgemeinen Geschäftsgang, besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die GF unverzüglich allen Mitgliedern des VS.

4. Zeichnungsberechtigung

Der VS, die GF, sowie die vom VS bestimmten Mitarbeitenden des IBP Vereins sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

5. Ausstand

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

6. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Der VS hat dieses Reglement inkl. Anhänge mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Anhänge gemäss Artikel 2